

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pascal Meiser, Dr. Gesine Löttsch, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/3112 –**

Wirkung des Transparenzregisters

Vorbemerkung der Fragesteller

Geprägt durch den Ukraine-Krieg und den Versuch, russisches Vermögen zu sanktionieren, betonen die Staats- und Regierungschefs der G7 in ihrem Abschlusskommuniqué vom 28. Juni 2022 die Wichtigkeit von Transparenzregistern für die Integrität der Demokratie, für Freiheit und nationale Sicherheit (abrufbar unter: <https://www.g7germany.de/resource/blob/974430/2062292/9c213e6b4b36ed1bd687e82480040399/2022-07-14-leaders-communicue-data.pdf?download=1>). Eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/21051 zeigte bereits 2020, dass das Transparenzregister in Deutschland bis dahin nur sehr lückenhaft umgesetzt wurde und viele eintragungspflichtige Gesellschaften sich gar nicht oder nur durch den Druck von Ordnungswidrigkeitenverfahren eintrugen. Eine systematische Überprüfung der Eintragung durch das Bundesverwaltungsamt wurde nicht durchgeführt. Wegen vieler Altfälle wurden 2020 bis zum Zeitpunkt dieser Kleinen Anfrage kaum neue Verfahren eingeleitet.

Mit dem Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz vom 25. Juni 2021 (vgl. Bundesgesetzblatt, Teil 1 2021, Nummer 37) erfolgte eine Umstellung auf ein Vollregister. Bis dahin nicht eintragungspflichtige Gesellschaften müssen sich demnach bis zum 31. März 2022 (AG, SE, KGaA), zum 30. Juni 2022 (u. a. GmbH) bzw. zum 31. Dezember 2022 (u. a. KG) eintragen. Bußgelder wurden nur für die bis 2021 nicht eintragungspflichtigen Gesellschaften nach Ablauf der Frist für ein weiteres Jahr ausgesetzt. Analysen des Rundfunks Berlin-Brandenburg (rbb) zeigen, dass auch im Rahmen der Sanktionsdurchsetzung möglicherweise auffällige Gesellschaften weiterhin nicht im Transparenzregister eingetragen waren. (vgl. „Russland-Sanktionen prallen an Berliner Immobilienmarkt ab“ vom 4. April 2022, abrufbar unter: <https://www.rbb24.de/politik/thema/Ukraine/beitraege/russland-sanktionen-immobilienmarkt-berlin-krieg-ukraine.html>). Eine Anfrage der Journalisten der ARD ergab, dass bis zum 26. Juni 2022 nur etwa 850 000 von 1,7 Millionen Unternehmen eingetragen waren und 37 227 Bußgeldverfahren eingeleitet wurden – also etwa 16 000 mehr als bis Mitte 2020 (vgl. „Die mühsame Jagd nach Oligarchenvermögen“ vom 8. Juli 2022, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/investigativ/rbb/sanktionen-russland-immobilien-101.html>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Transparenzregister wurde durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz zum 1. August 2021 auf ein Vollregister umgestellt. Die eintragungspflichtigen Rechtseinheiten, die zuvor von der sog. Mitteilungsfiktion Gebrauch machen konnten, müssen sich künftig in das Register eintragen. Hierfür gelten nach § 59 Absatz 8 des Geldwäschegesetzes (GwG) Übergangsfristen, gestaffelt nach Gesellschaftsform, die zum 31. Dezember 2022 ablaufen.

1. Wie viele Organisationen bzw. Vereinigungen sind insgesamt nach Kenntnis der Bundesregierung bislang im Transparenzregister eingetragen (bitte zum Stand Ende Juni 2021 und darauffolgend für jeden Monat bis zum aktuellen Datum aufschlüsseln)?

Bei der Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass nach den jeweils zu den angefragten Zeitpunkten im Transparenzregister geführten Vereinigungen nach § 20 GwG und Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG gefragt wird, zu denen eine Mitteilung zu den wirtschaftlich Berechtigten beim Transparenzregister eingegangen ist.

Datum	Anzahl
Eintragung z. 30.6.2021	166.594
Eintragung z. 31.7.2021	176.840
Eintragung z. 31.8.2021	197.233
Eintragung z. 30.9.2021	220.810
Eintragung z. 31.10.2021	247.131
Eintragung z. 30.11.2021	279.178
Eintragung z. 31.12.2021	311.454
Eintragung z. 31.1.2022	348.373
Eintragung z. 28.2.2022	391.573
Eintragung z. 31.3.2022	451.854
Eintragung z. 30.4.2022	505.691
Eintragung z. 31.5.2022	604.551
Eintragung z. 30.6.2022	936.487
Eintragung z. 31.7.2022	957.325
Eintragung z. 17.8.2022	957.873

2. Wie viele eintragungspflichtige Organisationen bzw. Vereinigungen gibt es zum aktuellen Zeitpunkt, und wie viele davon sind bisher jeweils eingetragen (bitte nach Rechtsform oder ersatzweise entsprechend der Klassifizierung in § 59 Absatz 8 des Geldwäschegesetzes [GwG] aufschlüsseln)?

Bei der Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass die Gesamtzahl der im Transparenzregister geführten Vereinigungen nach § 20 GwG bzw. Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG sowie die Anzahl der Vereinigungen nach § 20 GwG bzw. Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG gefragt wird, zu denen eine Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten beim Transparenzregister eingegangen ist. Es ist zu berücksichtigen, dass für die Rechtsform der Vereine eine Sonderregelung mit § 20a GwG besteht und die Eintragung im Transparenzregister automatisiert zum 1. Januar 2023 erfolgt.

Die Zahlen (Stand: 17. August 2022) entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

Rechtsform	Anzahl z. 17.08.2022	Mit Eintragung z. 17.08.2022
Aktiengesellschaft	13.350	10.865
eingetragene Genossenschaft	9.236	4.915
Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung	413	41
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	1.476.816	740.649
Kommanditgesellschaft	295.036	157.164
Kommanditgesellschaft auf Aktien	380	281
Offene Handelsgesellschaft	22.652	5.949
Partnergesellschaft	9.101	3.624
Partnergesellschaft	8.258	3.067
Europäische Genossenschaft	23	12
Europäische Aktiengesellschaft	865	694
Verein	617.718	7.155
Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit	85	73
TR-Unternehmen	939	939
TR-Trust	344	344
TR-Stiftung	4.241	4.241
TR-Sonstige	17.186	17.186
TR-Ausländische Vereinigung	1.607	1.607
Summe	2.478.250	958.806

3. Bei wie vielen der bestehenden Eintragungen liegt lediglich ein oder liegen mehrere Einträge zu einer Person in der Funktion des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners (§ 19 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c GwG) vor?

Bei der Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass nach der Anzahl der aktuell gültigen Mitteilungen gefragt wird, bei denen lediglich Personen nach § 19 Absatz 3 Nummer 1c GwG als wirtschaftlich Berechtigte gemeldet wurden.

Insgesamt liegen (Stand: 18. August 2022) 223 752 aktuelle Mitteilungen mit Personen nach § 19 Absatz 3 Nummer 1c GwG vor.

4. Bei wie vielen der bestehenden Eintragungen liegt lediglich ein oder liegen mehrere Einträge zu einer Person mit der Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise (§ 19 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b GwG) vor?

Bei der Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass nach der Anzahl der aktuell gültigen Mitteilungen gefragt wird, bei denen mindestens eine Person nach § 19 Absatz 3 Nummer 1b GwG als wirtschaftlich Berechtigter gemeldet wurde.

Insgesamt liegen (Stand: 18. August 2022) 39 144 aktuelle Mitteilungen mit mindestens einer Person nach § 19 Absatz 3 Nummer 1b GwG vor.

5. Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind mit den Aufsichtsaufgaben über das Transparenzregister, einschließlich der aktuellen Bearbeitung befasst, und wurden seit der Novelle im Jahr 2021 und der Umstellung auf ein Vollregister zusätzliche Personalstellen geschaffen, um die Richtigkeit der Einträge zu kontrollieren (wenn ja, bitte beziffern wie viele)?

Insgesamt sind beim Bundesverwaltungsamt 41 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben im Zusammenhang mit dem Transparenzregister befasst (Stand: 17. August 2022). Die Rechts- und Fachaufsicht über die registerführende Stelle wird im Bundesverwaltungsamt durch sechs Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wahrgenommen (Stand: 17. August 2022).

Bei der registerführenden Stelle, der Bundesanzeiger Verlag GmbH, wurden im Rahmen der Umstellung auf ein Vollregister durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz 498 zusätzliche Personalstellen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben geschaffen. Insgesamt stehen bei der registerführenden Stelle 618 Personalstellen zur Verfügung.

6. Wie häufig wurde bisher nach Kenntnis der Bundesregierung auf das Transparenzregister zugegriffen (bitte nach Einsichtnehmenden – also Behörde, Verpflichtete nach GwG, Öffentlichkeit – und Jahr aufschlüsseln)?

Die Anzahl der Anträge auf Einsichtnahme nach § 23 Absatz 1 GwG (Stand: 16. August 2022) entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

Jahr	Behörde (§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GwG)	Verpflichtete (§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GwG)	Mitglieder der Öffentlichkeit (§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GwG)	Gesamt
2017	0	47	46	93
2018	3.364	3.678	1.004	8.046
2019	13.733	73.722	1.754	89.209
2020	23.885	299.594	26.438	349.917
2021	24.025	627.673	86.381	738.079
2022 (anteilig)	24.553	558.084	204.499	787.136

Im Jahr 2017 war die Einsichtnahme gesetzlich erst ab dem 27. Dezember möglich. Für das Jahr 2022 wurden Anträge bis zum 16. August berücksichtigt.

7. Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden bisher eröffnet (bitte seit Juli 2020 nach Monat aufschlüsseln)?

Die Anzahl eröffneter Ordnungswidrigkeitenverfahren (d. h. ohne Prüfverfahren) entnehmen Sie bitte folgender Tabelle (Stand: 17. August 2022):

Gesamt	25.491
07/20	178
08/20	252
09/20	325
10/20	417
11/20	575
12/20	182
01/21	212
02/21	175

Gesamt	25.491
03/21	174
04/21	205
05/21	202
06/21	169
07/21	656
08/21	294
09/21	250
10/21	491
11/21	371
12/21	143
01/22	105
02/22	248
03/22	146
04/22	113
05/22	179
06/22	143
07/22	170
08/22 (anteilig)	60

8. Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden bisher rechtskräftig abgeschlossen (bitte für die Jahre 2018 und 2019 und seit Januar 2020 bis zum aktuellen Datum nach Monat aufschlüsseln)?

Die Anzahl beendeter Ordnungswidrigkeitenverfahren (einschließlich Prüfverfahren) entnehmen Sie bitte folgender Tabelle (Stand: 17. August 2022):

Gesamt	31.731
2018	7.029
2019	5.404
01/20	995
02/20	395
03/20	260
04/20	413
05/20	479
06/20	599
07/20	808
08/20	719
09/20	635
10/20	760
11/20	1.037
12/20	464
01/21	471
02/21	713
03/21	671
04/21	434
05/21	461
06/21	762
07/21	426
08/21	598
09/21	719
10/21	584
11/21	586

Gesamt	31.731
12/21	390
01/22	503
02/22	1.312
03/22	632
04/22	514
05/22	557
06/22	559
07/22	580
08/22 (anteilig)	262

9. Mit welchem Ergebnis wurden die abgeschlossenen Verfahren beendet, und wie hoch waren die bisher verhängten Bußgelder (bitte mindestens aufschlüsseln nach „eingestellt oder nicht eröffnet“, „Verwarnungsgeldern“, Bußgeldern unter 1 000 Euro und Bußgeldern über 1 000 Euro)?

Die Anzahl entnehmen Sie bitte folgender Tabelle (Stand: 17. August 2022):

Eingestellt ¹	19 870
Verwarnungsgelder	6 175
Bußgelder	5 686
Anzahl Bußgelder ≤1 000 Euro	4 475
Anzahl Bußgelder >1 000 Euro	1 211

¹ in der Statistik sind auch solche Verfahren als „eingestellt“ gekennzeichnet, bei denen eine Erfassung stattgefunden hat, letztlich aber keine „Eröffnung“ eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens angezeigt war.

10. Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind im Bundesverwaltungsamt mit der Durchführung von Bußgeldverfahren befasst?

Mit der Durchführung von Bußgeldverfahren sind im BVA 38 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen befasst (Stand: 17. August 2022).

11. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass bereits bis zur Umstellung auf ein Vollregister im Juni 2021 eintragungspflichtige Organisationen und Vereinigungen zeitnah erkannt und sanktioniert werden?
12. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass seit Juli 2021 erstmals eintragungspflichtige Organisationen und Vereinigungen sich auch innerhalb der Frist der nach § 56 Absatz 1 Nummer 55 und 58 bis 60 GwG bis 2023 ausgesetzten Bußgeldvorschriften entsprechend ihrer Verpflichtung eintragen?

Fragen 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Das Transparenzregister wurde durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz zum 1. August 2021 auf ein Vollregister umgestellt. Die eintragungspflichtigen Rechtseinheiten, die zuvor von der sogenannten Mitteilungsfiktion Gebrauch machen konnten, müssen sich künftig in das Register eintragen. Hierfür gelten nach § 59 Absatz 8 des Geldwäschegesetzes (GwG) Übergangsfristen, gestaffelt nach Gesellschaftsform, die zum 31. Dezember 2022 ablaufen. Was die Überwachung der Eintragung angeht, ist die Pflicht zur Eintragung – vor wie nach der Umstellung auf das Vollregister – sanktionsrechtlich abgesichert. Sofern eine Vereinigung mitteilungspflichtig ist und sich

dennoch nicht einträgt, kann dies durch das Bundesverwaltungsamt im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens verfolgt werden. Auch hier gelten nach § 59 Absatz 9 GwG Übergangsfristen zur Aussetzung der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten für einen bestimmten Zeitraum, um dem Bedarf an zeitlichem Vorlauf für die eintragungspflichtigen Rechtseinheiten Rechnung zu tragen. Zur Überwachung, ob eintragungspflichtige Unternehmen ihrer Pflicht zur Eintragung nachgekommen sind, liefert insbesondere das sehr wirksame und international anerkannte und verbreitete System der Unstimmigkeitsmeldung hierzu wertvolle Erkenntnisse. Zudem werden Neueintragungen einer Plausibilitätskontrolle durch die registerführende Stelle unterzogen.

13. Wie viele Unstimmigkeitsmeldungen wurden bisher abgegeben (bitte nach Jahr und Meldendem – also Verpflichtete und Behörden – aufschlüsseln)?

Die Anzahl der Unstimmigkeitsmeldungen § 23a GwG (Stand: 16. August 2022) entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

Jahr	Behörden	Verpflichtete	Gesamt
2020	0	8.858	8.858
2021	0	18.055	18.055
2022 (anteilig)	1	17.539	17.540

14. Plant die Bundesregierung, die Eintragungsfähigkeit von Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), mit denen geschäftliche Aktivitäten möglich sind, entsprechend zu verbreitern und zu reformieren, dergestalt, dass zumindest alle gewerblich tätigen GbRs eintragungspflichtig werden können und Transparenz zu deren Eigentümern und Hintermännern hergestellt werden kann?
- a) Geht die Bundesregierung davon aus, dass mit dem am 25. Juni 2021 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts die systemischen Lücken in Bezug auf die Publizität von Rechtsformen beseitigt werden?

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts können Gesellschaften bürgerlichen Rechts Rechte an bestimmten Rechtsgütern, einschließlich des Erwerbs von Grundstücken und Anteilen an Kapital- und Personenhandelsgesellschaften, bei denen teilweise ein erhöhtes Risiko oder Geldwäsche besteht, nur erwerben, wenn sie zuvor unter Angabe ihrer Gesellschafter in das Gesellschaftsregister eingetragen wurden. Auch eine Verfügung über bereits bestehende Rechte wird ohne eine solche Eintragung nicht mehr möglich sein. Gleichzeitig werden solche Gesellschaften verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister einzutragen.

- b) Haben gewerblich tätige Gesellschaften bürgerlichen Rechts bereits von der Möglichkeit im Rahmen des Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes Gebrauch gemacht, sich als offene Handelsgesellschaft (OHG) ins Handelsregister einzutragen (wenn ja, wie viele)?

Bereits nach geltendem Recht besteht die Möglichkeit, eine GbR, die kleingewerblich tätig ist oder nur eigenes Vermögen verwaltet, in das Handelsregister einzutragen und so zur (Kann-)OHG zu wechseln. Die hiermit für eine OHG mitunter verbundenen Vorteile (Anwendbarkeit des Rechts der Kaufleute, höheres Ansehen im Rechtsverkehr) sprechen dafür, dass hiervon in der Praxis

Gebrauch gemacht wurde. Auch die Möglichkeit einer Kann-Kommanditgesellschaft und damit die beschränkte Haftung für bestimmte Gesellschafter kann einen solchen Anreiz darstellen. Verlässliche Zahlen gibt es hierzu nicht, da zum einen aus der Anmeldung zum Handelsregister nicht hervorgeht, ob der Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes (vgl. § 105 Absatz 1 HGB) oder eines Kleingewerbes gerichtet ist. Es hängt vom Einzelfall ab, ob das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (vgl. § 1 Absatz 2 HGB). Zum anderen kann auch eine OHG, die bei Eintragung ein Handelsgewerbe betrieben hat, durch faktische (gewollte oder ungewollte) Verkleinerung des Geschäftsbetriebs zur Kann-OHG werden.

15. Welche Möglichkeiten gibt es bereits und welche Möglichkeiten prüft die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass alle in Deutschland ansässigen Gesellschaften im Transparenzregister eingetragen sind?

Auf die gemeinsame Antwort zu den Fragen 11 und 12 wird verwiesen.

16. Kennt die Bundesregierung den Vorschlag, die Erlaubnis für die Geschäftstätigkeit oder eine Eintragung im Handelsregister abhängig zu machen von einer Eintragung im Transparenzregister, und hat sie hierzu eine Bewertung?

Zur Bewertung des Vorschlags ist auszuführen, dass das Handelsregister als öffentliches Register in erster Linie dem Schutz des Rechtsverkehrs dient, welcher sich dort insbesondere über die Existenz, Vertretungsverhältnisse und Haftung von Gesellschaften und Einzelkaufleuten informieren und auf die im Handelsregister eingetragenen Informationen auf Grund ihres öffentlichen Glaubens vertrauen kann. Der Schutz des Rechtsverkehrs kann schwerlich davon abhängig gemacht werden, dass die handelsregisterpflichtigen Rechtsträger pflichtwidrig eine Eintragung im Transparenzregister unterlassen. Zudem handelt es sich bei Gesellschaften, für welche die Eintragung in das Handelsregister konstitutiv für ihre Entstehung ist, vor der Eintragung nicht um nach §§ 20, 21 GwG mitteilungspflichtige Rechtseinheiten.

17. Was hält die Bundesregierung von dem Vorschlag eines zivilrechtlichen Vertragsschließungsverbots mit juristischen Personen, die nicht im Transparenzregister eingetragen sind?

Bestimmte Teilnehmer am Rechtsverkehr sind nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes verpflichtet, bei Transaktionen mit juristischen Personen geldwäscherechtliche Sorgfaltspflichten zu erfüllen, zu denen auch die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten zählt. Können diese Sorgfaltspflichten nicht erfüllt werden, gilt bereits heute nach § 10 Absatz 9 des Geldwäschegesetzes, dass Geschäftsbeziehungen nicht begründet bzw. fortgesetzt und Transaktionen nicht durchgeführt werden dürfen. Wer dagegen vorsätzlich oder leichtfertig verstößt, handelt nach § 56 Absatz 1 Nummer 25 des Geldwäschegesetzes ordnungswidrig.

Ein darüber hinausgehendes, für jedermann geltendes Vertragsschließungsverbot einzuführen, würde zu Rechtsunsicherheit führen und den Rechtsverkehr erheblich beeinträchtigen. In Deutschland schließen inländische und ausländische juristische Personen täglich eine Vielzahl privatrechtlicher Verträge. Nicht alle juristischen Personen müssen im Transparenzregister eingetragen sein. In vielen Fällen wäre für die Teilnehmer am Rechtsverkehr nicht oder nur mit gro-

ßem Aufwand erkennbar, dass ein Vertrag unter ein solches Vertragsschließungsverbot fiele. Bei vielen Vertragsschlüssen mit juristischen Personen, insbesondere bei Geschäften des täglichen Lebens, ist der anderen Vertragspartei häufig nicht bewusst, dass sie einen Vertrag mit einer juristischen Person schließt. In den Fällen, in denen bewusst ein Vertrag mit einer juristischen Person geschlossen werden soll, dürften viele Personen, insbesondere Verbraucher, nicht in der Lage sein, mit vertretbarem Aufwand innerhalb der für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Zeit festzustellen, ob die juristische Person im Transparenzregister eingetragen werden muss und auch eingetragen ist. Dies würde zu einer erheblichen Verunsicherung hinsichtlich der Wirksamkeit von Verträgen führen.

18. Wann plant die Bundesregierung, Daten für die zentrale europäische Plattform „BORIS“ zur Verfügung zu stellen?

Die Anbindung an das Beneficial Ownership Registers Interconnection System (BORIS) wird derzeit von der Europäischen Kommission finalisiert und voraussichtlich im Oktober 2022 funktionsfähig sein.

19. Wie plant die Bundesregierung die im G7-Kommuniqué angekündigten Bemühungen zur Sicherstellung von „accuracy, adequacy, and timeliness“ der Daten im Transparenzregister für Deutschland umzusetzen?

Die Daten im Transparenzregister unterliegen einer effektiven Kontrolle durch das System der Unstimmigkeitsmeldungen. Zudem werden Neueintragen einer Plausibilitätskontrolle durch die registerführende Stelle unterzogen. Das Bundesministerium der Finanzen prüft stetig, wie die Zuverlässigkeit der Daten im Transparenzregister weiter verbessert werden kann.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.